

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Präambel

Die hier aufgeführten Prinzipien und Verhaltensanweisungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis lehnen sich an die 8 Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft^{1,2} vom Juli 2001 sowie die von der Max-Planck-Gesellschaft^{3,4} Ende 2000 und von der Leibniz-Gemeinschaft⁵ 1999 verabschiedeten Richtlinien an. Sie wurden soweit möglich an die heterogenen Forschungsbedingungen der branchenspezifischen Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) angepasst und sind für alle in der IGF Tätigen verbindlich, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen z.B. der Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungsorganisationen eingebunden sind.

1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung allgemeiner Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit sind unverzichtbare Voraussetzung für jede Forschung, die Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch:

- Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Anwendung geeigneter Methoden und Verfahren sowie Gewinnung und Auswahl von Daten (*lege artis*), d.h. stete Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes von Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung geeigneter Methoden.
- Konsequente schlüssige und nachvollziehbare Dokumentation aller Ergebnisse sowie deren sichere Aufbewahrung.

¹ Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ (1998)

² Beschluss der DFG-Mitgliederversammlung vom 4.7.2001 zur Umsetzung der Empfehlungen

³ MPG-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 24.11.2000

⁴ MPG-Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vom 24.11.2000

⁵ WGL-Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vom 15.10.1999

Regelkatalog

- Systematischen Skeptizismus, d.h. Bereitschaft zu Zweifel und Selbstkritik durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle.
- Kollegialität und Kooperationsbereitschaft, d.h. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern.
- Gewissenhafte, uneigennützig und unparteiische Begutachtung von Kollegen bzw. der Verzicht bei Befangenheit.
- Prinzipielle Verpflichtung zur Veröffentlichung der im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung erzielten Ergebnisse.

1.2 Verantwortung der Leitung

Die Leitung jeder mit der Durchführung Industrieller Gemeinschaftsforschung betrauten Forschungsstelle trägt die Verantwortung für eine angemessene Betriebsführung und Organisation, die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

1.3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zu guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Auf die enge Zusammenarbeit mit den Universitäten wird ausdrücklich hingewiesen.

In außeruniversitären Forschungsstellen der IGF ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, sofern er mit der Durchführung von FuE-Arbeiten im Rahmen von IGF-Vorhaben beauftragt ist, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. Die Projektleiter der IGF-Vorhaben sind darauf zu verpflichten.

1.4 Sicherung und Aufbewahrung von Daten

Die Aufzeichnung und Dokumentation von Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Forschungsstelle, in der sie entstanden sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden.

1.5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine Ehrenautorschaft ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben (z.B. Erfinden oder Verfälschen von Daten, Manipulation von Abbildungen) gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt (z.B. Plagiate, Ideendiebstahl) oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird (z.B. Diskreditierung durch vorsätzlich falsche Behauptungen in der Sache und/oder ggü. Personen, Sabotage, Manipulation von Geräten etc.).

3 Unabhängige Vertrauenspersonen und Ansprechpartner

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis der IGF stehen die Mitglieder des Vorstandes des Wissenschaftlichen Rates der AiF (WR)^{6, 7} als Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Beteiligten als vertrauliche Ansprechpartner beratend zur Seite zu stehen. Der Vorstand des WR berichtet dem Präsidium der AiF einmal jährlich in anonymisierter Form über Konfliktfälle.

4 Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten

4.1 Vorermittlung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Mitglied des Vorstandes des WR als Ombudsperson schriftlich zu informieren. Ergeben sich nach Auffassung der Ombudsperson aus den ihr vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet er die weiteren Mitglieder des Vorstandes des WR (Ombudsgremium). Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Ombudsgremium Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb zwei Wochen gegeben. Der Name des Informierenden wird in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

Die erste Phase dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Sie balanciert Vertraulichkeit von Information über den Angeschuldigten und denjenigen, der Vorwürfe erhebt, mit einer genauen Feststellung des Geschehens in kurzer Zeit. Der Schutz des potenziell Unschuldigen steht im Vordergrund. Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

⁶ siehe § 10 der Satzung der AiF vom 18. Juni 2000

⁷ Mitglieder- und Anschriftenverzeichnis siehe Anhang A.1

Regelkatalog

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. Verstreichen einer gesetzten Frist trifft das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis ist dem Betroffenen, den Geschäftsführungen von AiF-Mitgliedsvereinigung und Forschungsstelle ggf. dem Kollegium der Forschungsstelle sowie dem Informierenden schriftlich mitzuteilen.

4.2 Hauptverfahren

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus mindestens einem Vertreter des Ombudsgremiums, drei vom WR berufenen Schlichtungsberatern, Vertretern der betroffenen Mitgliedsvereinigungen, dem Leiter der betroffenen Forschungsstelle, einem Vertreter des BMWi. Der Präsident der AiF bestellt einen Vorsitzenden. Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Untersuchungsausschuss berät nichtöffentlich. Ist ein Fehlverhalten hinreichend erwiesen, legt der Untersuchungsausschuss das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Verfahrens haben alle unverschuldet Beteiligten Anspruch auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Eine Revisionsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

4.3 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der betroffenen Forschungsstelle zur Wahrung sowohl der wissenschaftlichen Standards der Einrichtung als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Es ist zu prüfen, ob Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden müssen.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit dem entsprechenden Verfahren ein.

Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) behält sich zusätzliche Schritte vor.

Diese Regeln wurden am 20. März 2002 vom Präsidium der AiF beschlossen und anschließend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) akzeptiert.

Stand: 30. Juni 2002

A Ombudsgremium

A.1 Verzeichnis der Mitglieder 2003

(in alphabetischer Reihenfolge)

Prof. Dr.-Ing. Christina Berger

Fachgebiet und Institut für Werkstoffkunde
TU Darmstadt
Grafenstraße 2
64283 Darmstadt

Tel.: 06151 16-2151, Fax: 06151 16-6118, E-Mail: berger@mpa-ifw.tu-darmstadt.de

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Draugelates

Nendorfstraße 3
38640 Goslar
Tel.: (05321) 82495

Dr.rer.nat. habil. Hans-Joachim Falge

FOGRA – Forschungsgesellschaft Druck e.V.
Strefeldstraße 19
81673 München

Tel.: 089 43182-112, Fax: 089 43182-100, E-Mail: rach@fogra.org

Prof. Dr.rer.nat. Dr.h.c. Hartwig Höcker

Deutsches Wollforschungsinstitut an der RWTH Aachen e.V.
Veltmanplatz 8
52062 Aachen

Tel.: (0241) 4469-0, Fax: (0241) 4469-100, E-Mail: hoecker@dwi.rwth-aachen.de

Prof. Dr.-Ing. Fritz Klocke

Laboratorium für Werkzeugmaschinen
RWTH Aachen
52056 Aachen

Tel.: (0241) 80-27401, Fax: (0241) 80-22293, E-Mail: f.klocke@wzl.rwth-aachen.de

Prof. Dr.-Ing. Peter Mayr

Stiftung Institut für Werkstofftechnik
Badgasteiner Straße 3
28359 Bremen

Tel.: (0421) 2185-300, Fax: (0421) 2185-474, E-Mail: mayr@iwt.uni-bremen.de

Prof. Dr. Dr. E.h. Friedrich Meuser

Institut für Lebensmitteltechnologie und Getreidetechnologie
Technische Universität Berlin
Seestraße 11
13353 Berlin

Tel.: (030) 31427-550, Fax: (030) 31427-557, E-Mail: meus1533@mailszrz.zrz.TU-berlin

Anhang

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Walter Michaeli

Institut für Kunststoffverarbeitung an der RWTH Aachen e.V.

Pontstraße 49

52056 Aachen

Tel.: (0241) 8093806, Fax: (0241) 8092262, E-Mail: zentrale@ikv.rwth-aachen.de

A.2 Büro des Ombudsgremiums

Dr.rer.nat. Stefan A. Thomas

AiF-Hauptgeschäftsstelle

Bayenthalgürtel 23

50968 Köln

Tel.: (0221) 37680-13, Fax: (0221) 37680-27, E-Mail: wr@aif.de

A.3 Bezugsquelle im Internet

<http://www.aif.de/igf/dokumente/wissprax.pdf>

B Verfahrensablauf bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

